



**Ablehnung des Informationszugangs zu Antragsunterlagen eines Zielabweichungsverfahrens
durch eine regionale Planungsgemeinschaft**

Datum: 12. August 2021

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: +49 391 560-

Datum: 12.08.2021

Ablehnung des Informationszugangs zu Antragsunterlagen eines Zielabweichungsverfahrens durch eine regionale Planungsgemeinschaft

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um rechtliche Bewertung der Ablehnung Ihres Antrages auf Akteneinsicht in zwei ornithologische Gutachten sowie ein Fledermausbestandgutachten, die maßgeblich für die Zustimmung der regionalen Planungsgemeinschaft ... zum Antrag eines Investors auf Abweichung von Zielen der Raumordnung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen gewesen sein sollen. In Ihrem Schreiben benannten Sie die Verfasser und die Titel der Gutachten, auf die sich Ihr Akteneinsichtsantrag bezieht, und schilderten, dass die regionale Planungsgemeinschaft ... die bereits terminierte Akteneinsicht unter Verweis auf Einwände des Rechtsanwalts des Investors kurzfristig abgesagt habe.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Informationszugangsanspruch besteht, hängt maßgeblich davon ab, ob der Einsichtnahme Rechte Dritter entgegenstehen. Entscheidend ist regelmäßig, ob das Gutachten urheberrechtlich geschützt ist. Diese Bewertung kann aber nur in Kenntnis des Inhalts des Gutachtens und dessen bisheriger Verwendung erfolgen. Eine abschließende rechtliche Bewertung Ihres Informationszugangsanspruches kann daher nur auf dem Rechtsweg erlangt werden.

Allerdings waren ähnliche Sachverhaltskonstellationen bereits Gegenstand verwaltungsgerichtlicher und sogar höchstrichterlicher Rechtsprechung. Unter Berücksichtigung der dabei angelegten Maßstäbe gibt der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst folgende rechtliche Einschätzung zu der Ablehnung Ihres Antrages auf Akteneinsicht ab:

Aufgrund der dem GBD vorliegenden Sachverhaltsinformationen ist davon auszugehen, dass die Planungsgemeinschaft ... Ihren Antrag auf Akteneinsicht in die beiden ornithologischen Gutachten

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

sowie das Fledermauserfassungsgutachten zu Recht abgelehnt hat. Der Gewährung des Informationszugangs zu den in Rede stehenden Gutachten dürfte das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers nach § 12 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) entgegenstehen. Dies ergibt sich aus folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 1 Abs. 3 UIG LSA in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UIG

Ein Anspruch auf Einsicht in die Gutachten könnte sich zunächst aus § 1 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) in Verbindung mit den bundesrechtlichen Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) ergeben.

Gemäß § 1 Abs. 3 UIG LSA finden für den freien Zugang zu Umweltinformationen sowie deren Verbreitung die Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme der §§ 11, 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 UIG entsprechende Anwendung, soweit das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nichts anderes bestimmt.¹

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG hat jede Person einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Die regionale Planungsgemeinschaft ... ist eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 UIG LSA in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UIG und als solche grundsätzlich verpflichtet, jedermann auf einen hinreichend bestimmten Antrag hin Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren. Denn die Informationspflicht besteht gemäß § 1 Abs. 2 UIG LSA in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UIG unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Diesen sind die regionalen Planungsgemeinschaften gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 7 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts unzweifelhaft zuzurechnen.

Bei den beiden ornithologischen Gutachten und dem Fledermauserfassungsgutachten handelt es sich auch unzweifelhaft um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG.²

Der Einsichtnahme in die in Rede stehenden Gutachten dürfte jedoch der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG entgegenstehen, weil es sich um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des § 2 UrhG handeln dürfte, deren Erstveröffentlichung durch Gewährung von Akteneinsicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG ist ein Antrag auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen abzulehnen, soweit dadurch Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Zu den urheberrechtlich geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören neben Sprachwerken, wie Schriftwerken, Reden und Computerprogrammen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG,

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird im Folgenden bei der Benennung von Vorschriften des UIG auf die wiederholte Darlegung der Anwendbarkeit der Vorschriften des UIG durch Verweis auf § 1 Abs. 3 UIG LSA verzichtet.

² VG Minden, Teilurteil vom 10. Februar 2016, Az.: 7 K 1041/41, Rn. 46; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. November 2017, Az.: 15 A 690/16, Rn. 62; jeweils zitiert nach juris.

auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG. Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG muss es sich dabei um persönliche geistige Schöpfungen handeln. Eine solche kann einerseits in der Gedankenformung und -führung liegen, andererseits in der Form und Art der Sammlung, der Einteilung und Anordnung des Dargebotenen.³ Die allgemeinen Antragsunterlagen eines behördlichen Verfahrens wie Anwaltsschriftsätze, behördliche Prüfungsvermerke und Ähnliches sind danach regelmäßig nicht urheberrechtlich geschützt. Sachverständigengutachten, Architektenpläne und sonstige genehmigungsrelevante Antragsunterlagen können jedoch grundsätzlich urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 UrhG darstellen.⁴ Ob es sich bei einem Gutachten um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern ist im jeweiligen Einzelfall festzustellen.

Ob die beiden ornithologischen Gutachten und das Fledermauserfassungsgutachten urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des § 2 UrhG sind, kann – wie bereits eingangs erwähnt – nicht allein anhand der im Prüfauftrag mitgeteilten Titel der Gutachten beurteilt werden. Berücksichtigt man die einschlägige Rechtsprechung zum urheberrechtlichen Schutz von Gutachten zur Erfassung und Bewertung des Vogelbestandes und des Fledermausbestandes im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, liegt es allerdings nahe davon auszugehen, dass es sich bei den antragsgegenständlichen Gutachten um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 24. November 2017 aus den ihm vorgelegten Inhaltsverzeichnissen eines Vogelbestandsgutachtens und eines Fledermausbestandsgutachtens geschlossen, dass diese Gutachten urheberrechtlichen Schutz genießen, weil bereits aus den Inhaltsverzeichnissen ersichtlich sei, dass diese eigene tatsächlich-prognostische Einschätzungen des Gutachters dokumentieren, in welche naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen eingeflossen sind.⁵ Das als Revisionsinstanz damit befasste Bundesverwaltungsgericht bestätigte diese Bewertung in seinem Urteil vom 26. September 2019 ausdrücklich.⁶ Da es sich in dem hier zu bewertenden Fall ebenfalls um ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen handelt, steht zu vermuten, dass die in Rede stehenden Gutachten zumindest auch eine naturschutzfachliche Bewertung und eine Prognose zu möglichen Konflikten enthalten und damit qualitativ über eine bloße Datensammlung oder Ähnliches hinausgehen. Dafür spricht insbesondere, dass sich die regionale Planungsgemeinschaft ... auf Grundlage dieser Gutachten in der Lage sah, über raumordnerische Konflikte artenschutzrechtlicher Art zu entscheiden.

Unterstellt, es handele sich bei den antragsgegenständlichen Gutachten um urheberrechtlich geschützte Werke, hatte die regionale Planungsgemeinschaft ... bei der Entscheidung über den Akteneinsichtsanspruch das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers nach § 12 Abs. 1 UrhG zu beachten.

³ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. November 2017, Az.: 15 A 690/16, Rn. 80 m.w.N., zitiert nach juris; Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht. Kommentar, 6. Auflage 2020, UrhG § 2 Rn. 229 ff.

⁴ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. November 2017, Az.: 15 A 690/16, Rn. 82 f. m.w.N.; Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 29. Juli 2016, Az.: 2 M 14/16, Rn. 45; zur urheberrechtlichen Einordnung eines ornithologischen Gutachtens vgl. auch VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 16. Juni 2021, Az.: 1 K 2808/19, Rn. 29 f.; jeweils zitiert nach juris.

⁵ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. November 2017, Az.: 15 A 690/16, Rn. 86 ff., zitiert nach juris.

⁶ BVerwG, Urteil vom 26. September 2019, Az.: 7 C 1/18, Rn. 23 f., zitiert nach juris: „nicht zu beanstanden“.

Gemäß § 12 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Gemeint ist damit nur die Erstveröffentlichung.⁷ Bei gegen Entgelt erstellten Sachverständigengutachten ist in der Regel davon auszugehen, dass die Nutzungsrechte an diesem Gutachten ganz oder teilweise vom Gutachtenersteller auf den Auftraggeber übertragen werden.⁸ Vorliegend dürfte demnach das Votum des Investors maßgeblich sein.

Zunächst ist festzustellen, dass das Erstveröffentlichungsrecht des Investors an den Gutachten nicht bereits durch die Einreichung mit den Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde und der für das Zielabweichungsverfahren zuständigen regionalen Planungsgemeinschaft erloschen ist. Der für § 12 Abs. 1 UrhG relevante Begriff des Veröffentlichens wird in § 6 Abs. 1 UrhG bestimmt.⁹ Nach § 6 Abs. 1 UrhG ist ein Werk veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt die Einreichung eines urheberrechtlich geschützten Werks mit den Antragsunterlagen bei einer Behörde zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung kein Veröffentlichen im Sinne des § 6 Abs. 1 UrhG dar, weil die Unterlagen in einem Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nur den damit befassten Behördenmitarbeitern sowie den sonstigen Verfahrensbeteiligten und damit einem abgegrenzten Personenkreis zur Verfügung stehen.¹⁰ Selbst die Möglichkeit, dass anstatt eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden könnte, berechtigt nicht zu der Annahme einer konkludenten Zustimmung zu einer späteren Veröffentlichung in anderer Form, stellte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 26. September 2019 fest. Denn in einem solchen Fall sei die Zustimmung auf die Modalität der Veröffentlichung durch Öffentlichkeitsbeteiligung beschränkt und könne nicht für andere Arten der Veröffentlichung nutzbar gemacht werden.¹¹

Das Erstveröffentlichungsrecht des Investors an den Gutachten könnte jedoch dadurch erloschen sein, dass die Gutachten öffentlich ausgelegt wurden. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen kann sowohl im vereinfachten als auch in einem förmlichen Genehmigungsverfahren erteilt werden.¹² Im Rahmen eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG sind die Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Wenn und soweit im vorliegenden Fall eine öffentliche Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgt sein sollte und die in Rede stehenden Gutachten mit Zustimmung des Investors Teil der ausgelegten Unterlagen gewesen sein sollten, waren

⁷ Peukert, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht. Kommentar, 6. Auflage 2020, UrhG § 12 Rn. 7; Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz. Kommentar, 6. Auflage 2018, § 12 Rn. 6.

⁸ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. November 2017, Az.: 15 A 690/16, Rn. 68, zitiert nach juris.

⁹ BGH, Urteil vom 19. März 2014, Az.: I ZR 35/13, Rn. 57, zitiert nach juris; Peukert, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht. Kommentar, 6. Auflage 2020, UrhG § 12 Rn. 8.

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 26. September 2019, Az.: 7 C 1/18, Rn. 31 ff.; vgl. auch VG Braunschweig, Urteil vom 17. Oktober 2007, Az.: 5 A 188/06, Rn. 24; jeweils zitiert nach juris.

¹¹ Vgl. Katzenberger/Metzger, in: Schrickler/Loewenheim, 6. Auflage 2020, UrhG § 6 Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 26. September 2019, Az.: 7 C 1/18, Rn. 37, zitiert nach juris.

¹² Anhang 1 Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sieht für Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c 4. BImSchV ist gleichwohl ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn für die Genehmigung der Anlage nach den §§ 3a bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

die Gutachten einem unbegrenzten Personenkreis zugänglich und wären damit nach § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlicht worden. In diesem Fall wäre das Erstveröffentlichungsrecht des Investors nach § 12 Abs. 1 UrhG bereits erloschen, es würde kein Ablehnungsgrund gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG vorliegen und die beantragte Akteneinsicht wäre zu gewähren. Dem GBD liegen jedoch keine Erkenntnisse darüber vor, ob diese Annahme zutrifft. Zwar liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 3 BImSchG durchgeführt wurde.¹³ Ob in diesem Rahmen auch die in Rede stehenden Gutachten in Gänze oder zumindest auszugsweise zur Einsicht durch jedermann ausgelegt wurden, ist indes nicht bekannt.

Unter der Prämisse, dass die in Rede stehenden Gutachten urheberrechtlich geschützt sind und bisher nicht veröffentlicht wurden, ist davon auszugehen, dass das Erstveröffentlichungsrecht aus § 12 Abs. 1 UrhG weiterhin dem Investor zusteht. Die Gewährung von Akteneinsicht stellt eine Form der Veröffentlichung dar und wäre folglich ein Eingriff in das Erstveröffentlichungsrecht. Dem kann nicht entgegengehalten werden, die Akteneinsicht werde nur dem Antragsteller gewährt. Denn gemäß § 3 Abs. 1 UIG kann jedermann diesen Anspruch voraussetzungslos geltend machen.¹⁴ Vorliegend hat der Rechtsanwalt des Investors die Veröffentlichung der Gutachten durch Akteneinsicht ausdrücklich abgelehnt. Eine Zustimmung des Betroffenen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG liegt nicht vor.

Die Verletzung des Urheberrechts dürfte nach hiesiger Auffassung auch nicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG im Wege der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe zu überwinden sein. Ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der begehrten Informationen liegt nur dann vor, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt. Das Allgemeininteresse der Öffentlichkeit, Zugang zu Umweltinformationen zu erhalten, genügt daher nicht.¹⁵ Ein besonderes öffentliches Interesse ist beispielsweise anzunehmen, wenn eine Frage Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen ist.¹⁶ Im vorliegenden Fall sind erhebliche, die Geheimhaltungsinteressen des Investors überwiegende öffentliche Interessen nicht ersichtlich. Das Begehren, die Bewertung der aus den Gutachten zitierten Aspekte zu den entsprechenden „windsensiblen“ Arten nachzuvollziehen, stellt kein öffentliches Interesse, sondern ein spezifisches Individualinteresse dar. Die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Windenergieanlagen scheint auch nicht von einem derart erheblichen öffentlichen Interesse, dass der Informationszugang aus vorhabenbezogenen Gründen angezeigt wäre, zumal eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wurde und insoweit einem wesentlichen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen worden sein dürfte.¹⁷

¹³ Im Prüfauftrag wird geschildert, dass „die Verfahren (...) mit öffentlicher Beteiligung“ ablaufen würden; vgl. auch die Angaben zu Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange bei Dipl.-Ing. Marion Schilling, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in: Repowering auf Planungsebene, Realisierung des Repowerings in der Planung Sachsen-Anhalts, PowerPoint-Präsentation, Seminar FA Wind am 05.03.2021, S. 36, abrufbar unter [Erfahrungen der Regionalplanung im planerischen Umgang mit Anlagen zur Nutzung der Erneuerbaren Energie am Beispiel der Windenergie \(fachagentur-windenergie.de\)](https://www.fachagentur-windenergie.de) (Stand: 29. Juli 2021).

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 26. September 2019, Az.: 7 C 1/18, Rn. 41; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. November 2017, Az.: 15 A 690/16, Rn. 109; jeweils zitiert nach juris.

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 26. September 2019, Az.: 7 C 1/18, Rn. 46 m.w.N., zitiert nach juris.

¹⁶ VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 16. Juni 2021, Az.: 1 K 2808/19, Rn. 34, zitiert nach juris.

¹⁷ Vgl. Dipl.-Ing. Marion Schilling, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in: Repowering auf Planungsebene, Realisierung des Repowerings in der Planung Sachsen-Anhalts, PowerPoint-Präsentation, Seminar FA Wind am 05.03.2021, S. 36, abrufbar unter [Erfahrungen der Regionalplanung im planerischen Umgang mit Anlagen zur Nutzung der Erneuerbaren Energie am Beispiel der Windenergie \(fachagentur-windenergie.de\)](https://www.fachagentur-windenergie.de) (Stand: 29. Juli 2021).

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass mit der Gewährung der beantragten Akteneinsicht in die in Rede stehenden Gutachten – vorausgesetzt diese unterliegen dem Schutz des Urheberrechts und wurden bisher nicht veröffentlicht – in das Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 Abs. 1 UrhG eingegriffen werden würde.

2. Anspruch auf Informationszugang nach anderen Vorschriften

Ein Anspruch auf Akteneinsicht in die im Prüfauftrag bezeichneten Gutachten aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) scheidet aus, weil die Rechtsvorschriften des Umweltinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt denen des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt als speziellere Regelungen vorgehen.¹⁸

Ein Anspruch auf Akteneinsicht nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) besteht nur für Verfahrensbeteiligte im Sinne des § 13 VwVfG. Eine Verfahrensbeteiligung wurde Ihrerseits nicht vorgetragen.

Als Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt könnten Sie sich grundsätzlich auch auf Ihr Recht auf Aktenvorlage gegenüber öffentlichen Einrichtungen des Landes aus Artikel 53 Abs. 2a Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV LSA) berufen. Ein solches Verlangen ist jedoch gemäß Artikel 53 Abs. 2a LV LSA an die Landesregierung zu richten. Im Übrigen braucht die Landesregierung einem Akteneinsichtsverlangen gemäß Artikel 53 Abs. 4 LV LSA dann nicht zu entsprechen, wenn dadurch schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Die obenstehenden urheberrechtlichen Ausführungen dürften der Gewährung von Akteneinsicht nach Artikel 53 Abs. 2a Satz 2 LV LSA daher gleichermaßen entgegenstehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁸ Gesetzentwurf der Landesregierung vom 4. Juli 2007, Entwurf eines Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA), Drs. 5/748, S. 16.